

über die Berufsausübung der im Bauwesen tätigen Ingenieure und der Architekten²⁴³, das die Bewilligungspflicht u. a. mit der «Durchsetzung der anerkannten Regeln der Bautechnik, insbesondere im Hinblick auf die Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit des Menschen» rechtfertigt. Die polizeiliche Bewilligungspflicht unterscheidet sich durch das Verbotsmotiv von der wirtschaftspolitisch motivierten Bewilligungspflicht, welche die Lenkung und Korrektur des marktwirtschaftlichen Produktions- und Verteilungsprozesses zum Ziel hat.²⁴⁴

c) Verhältnismässigkeit

Die Bewilligungspflicht darf nur dann eingeführt werden, wenn sie verhältnismässig ist, d. h. sich der damit verfolgte polizeiliche Schutzzweck nicht durch eine weniger einschneidende Massnahme erreichen lässt. In den Vordergrund rücken dabei die Aspekte der Notwendigkeit (Erforderlichkeit) und des Verhältnisses von Eingriffszweck und Eingriffswirkung.²⁴⁵ Unter Umständen genügt eine mildere Massnahme, wie sie etwa eine blosser Meldepflicht darstellt, die den Betroffenen weniger einschränkt, so dass eine Bewilligungspflicht nicht statthaft ist.

IV. Polizeimonopol

1. Begriff und Wesen

Ein Polizeimonopol liegt vor, wenn Private aus polizeilichen Gründen von einer wirtschaftlichen Tätigkeit ausgeschlossen werden. Polizeimonopole werden geschaffen, um die Allgemeinheit vor Gefahren zu schützen.²⁴⁶ Reicht zu diesem Zweck die Einführung der Bewilligungspflicht nicht aus, kann sich der Staat das Recht zur ausschliesslichen Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit vorbehalten. Eine solche Tätigkeit würde dem Schutzbereich der Handels- und Gewerbefreiheit unterstehen, wenn sie der Staat nicht an sich gezogen hätte. Aus diesem Grund be-

243 Art. 1 IAG; vgl. auch Art. 1 GSchG i. V. m. Art. 8 GSchV.

244 Vgl. Frick, S. 308 mit weiteren Literaturhinweisen.

245 Häfelin/Müller, Grundriss des Allgemeinen Verwaltungsrechts, 3. Aufl., Bern 1998, S. 493, Rdnr. 1941.

246 Vgl. Imboden/Rhinow, Nr. 133, S. 985.